Diese Veröffentlichung erfolgte nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern:

Verbandsgemeindeverwaltung

Rhens

Am Viehtor 2

56321 Rhens

zu a) für die Ortsgemeinden Brey, Spay und Waldesch und der Stadt Rhens

b) Verbandsgemeindeverwaltung

St. Goar-Oberwesel

Postfach 1 20

55462 Oberwesel

für die Stadt Goar

c) Verbandsgemeindeverwaltung

Loreley

Postfach 11 20

56342 St. Goarshausen

für die Stadt St. Goarshausen und der Ortsgemeinde Kestert

d) Verbandsgemeindeverwaltung

Friedrichstraße 12

56338 Braubach

für die Ortsgemeinden Filsen, Kamp-Bornhofen und Osterspay

e) Stadtverwaltung Boppard

Karmeliterstraße 2

56154 Boppard

für die Stadt Boppard

f) Verbandsgemeindeverwaltung

Untermosel

Bahnhofstraße 45

56330 Kobern-Gondorf

für die Ortsgemeinden Brodenbach, Dieblich, Niederfell und Nörtershausen

g) Verbandsgemeindeverwaltung

Emmelshausen

Rathausstraße 1

56281 Emmelshausen

für die Ortsgemeinden Beulich, Körth, Halsenbach, Karbach, Kratzenburg, Ney,

Mermuth und Morshausen

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum(DLR) 55469 Simmern, 11.07.2011

Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Schlossplatz 10

Abt. Landentwicklung und Bodenordnung Postfach 02 25, 55462 Simmern Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Telefon: 06761-9402-70

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Telefax: 06761-9402-75

Bad Salzig Weiler

Aktenzeichen: 61090-H.A. 2.3 E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

1. Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Beschluss vom 15.07.2010 festgestellte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bad Salzig Weiler, Rhein-Hunsrück-Kreis, wie folgt geändert:

1. Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Hirzenach Flur 2

Flurstücke Nrn. 241/31, 248/9, 253/2, 253/4, 258/1, 259, 273/1, 281/1,

283/1, 284, 285/3, 286/4, 289/3, 289/5, 290/4, 291/4, 293/1, 294/1, 357, 367/260, 368/260 und 492/266

Gemarkung Holzfeld Flur 1

Flurstücke Nrn. 594/287, 671/169, 672/170, 673/170 und 773/289

Gemarkung Holzfeld Flur 2

Flurstücke Nrn. 28 und 41

2. Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird ausgeschlossen:

die Flur 4 der Gemarkung Bad Salzig

mit Ausnahme der Flurstücke:

465/1, 472 bis 476, 478/1, 481/1,484/1, 489/1, 496/1, 497, 499/1, 500/1, 502/1, 504, 505, 508, 509/1, 516, 517/1, 518/1 bis 518/4, 519/1, 519/2, 520 bis 525, 526/3, 527/1, 527/2, 529/1, 532 bis 536, 538/1 bis 538/3, 539/1, 541/1, 541/2, 542/2, 542/3, 544, 549, 563/6, 563/11, 574/1, 574/2, 582 bis 587, 588/3, 588/4, 593/3, 598/1, 598/2, 599 bis 603, 607, 609, 618, 619/8, 619/10, 622/8, 624/5, 627, 628, 631/1, 632, 634/1, 635/1 bis 635/3, 637, 638, 639/1, 639/2, 639/4, 640/1, 641/1, 643/1, 933/507, 978/553, 984/467, 985/471, 992/636, 1020/530, 1021/530, 1035/531, 1036/531, 1237/551, 1303/615, 1409/538, 1439/502, 1440/537, 1448/608, 1508/615 und 1509/615.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15.07.2010 entstandenen

"Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Bad Salzig Weiler"

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2010 (BGBI. I S. 2248), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern oder dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdesheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad Kreuznach

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 384 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine Vergrößerung von ca. 1,4 ha. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Bad Salzig Weiler wurde zu diesem Änderungsbeschluss gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Zuziehung der Grundstücke erfolgt zur besseren Abfindungsgestaltung und zur Unterstützung der Ausgleichsmaßnahmen für die Hangsicherungsmaßnahmen der Deutschen Bahn.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigungsverfahren angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.